



Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 2 der Satzung des Begegnungsland Lechwertach e. V.

§ 1

Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen (§ 3 Abs. 1 a der Satzung)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 10,00 €. Für natürliche Personen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt der Mitgliedsbeitrag.

§ 2

Mitgliedsbeitrag für Kommunen (§ 3 Abs. 1 b der Satzung)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Kommunen beträgt 1,00 € je Einwohner. Bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl kleiner als 4.000 wird dabei immer auf den nächsten vollen 100 €-Schritt aufgerundet. Bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 4.000 oder mehr wird auf den nächstkleineren vollen 100 €-Schritt abgerundet.

§ 4

Mitgliedsbeitrag für sonstige Gebietskörperschaften (§ 3 Abs. 1 b der Satzung)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für sonstige Gebietskörperschaften beträgt 0,40 € je Einwohner dieser Gebietskörperschaft im Vereinsgebiet des Begegnungsland Lechwertach e. V.

§ 5

Mitgliedsbeitrag für berufsständische Vertretungen (§ 3 Abs. 1 b der Satzung)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für berufsständische Vertretungen beträgt

- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| a) | für Organe auf Ortsebene | 60,00 € |
| b) | für Organe auf Kreisebene | 300,00 € |
| c) | für die übrigen mindestens | 1.000,00 € |

§ 6

Mitgliedsbeitrag für Vereine, Stiftungen, Einrichtungen und sonstige juristische Personen (§ 3 Abs. 1 b der Satzung)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vereine, Stiftungen, Einrichtungen und juristische Personen i. S. d. § 3 Abs. 1 b beträgt

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | mit örtlichem Wirkungsbereich | 60,00 € |
| b) | mit überörtlichem Wirkungsbereich | 300,00 € |



Beitragsordnung gem. § 16 Abs. 2 der Satzung

§ 7

Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 1. Januar fällig. Im Jahr des Beitritts eines Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach dem erfolgten Beitritt fällig.

§ 8

Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr grundsätzlich unberührt. Lediglich bei einem Beitritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung für dieses laufende Jahr bis auf 0,00 € gemindert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2022 am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisher bestehende Beitragsordnung vom 18.12.2020.

Königsbrunn, den 14.07.2022

Franz Feigl
Erster Vorsitzender